
SVK	Schweizerische Vereinigung für Kinderzahnmedizin
ASP	Association Suisse de Médecine Dentaire Pédiatrique
ASP	Associazione Svizzera di Odontoiatria Pediatrica

Reglement über die Gewährung von Unterstützungen durch Stipendienfonds der Schweizerischen Vereinigung für Kinderzahnmedizin SVK vom 18. Januar 2012

Zweck

Art. 1

Dieses Reglement stellt die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für die Teilnahme an einem Nachdiplomstudium oder zur Erlangung höheren Wissens auf dem Gebiet der Kinderzahnmedizin an Mitglieder der SVK mit Wohnsitz in der Schweiz sicher, sofern sie die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen. Die Unterstützung wird durch den Stipendienfonds der SVK ausgerichtet.

Organisation

Art. 2

- ¹ Die Fondskommission setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden, dem amtierenden Präsidenten der SVK und zwei ordentlichen Mitgliedern.
- ² Der Vorsitzende und die zwei ordentlichen Mitglieder werden vom Vorstand der SVK für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- ³ Mindestens zwei Mitglieder der Fondskommission gehören der Fachkommission der SVK an.
- ⁴ Die Fondskommission kann bei der Beurteilung der Gesuche bezüglich einzelner Fragen die Meinung externer Fachkräfte einholen.

Art. 3

- ¹ Der Fondskommission sind folgende Aufgaben übertragen:
Sie beurteilt erstmalige Gesuche um Unterstützung durch den SVK-Stipendienfonds (Art. 11) gemäss den Voraussetzungen von Art. 8 Abs. 1 sowie Gesuche um Fortsetzung der Stipendierung (Art. 12). Sie eruiert die finanzielle Bedürftigkeit der gesuchstellenden Person gemäss Art. 10 und bestimmt darauf gestützt für jedes Gesuch einzeln die Höhe eines allfälligen Unterstützungsbetrags.
- ² Sie behandelt ein Gesuch in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach dessen Eintreffen und stellt dem Vorstand der SVK Antrag auf Annahme oder Ablehnung des entsprechenden Gesuchs. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die berufliche Laufbahn der gesuchstellenden Person.

Art. 4

Der Vorstand der SVK entscheidet endgültig über die Annahme oder Ablehnung eines Gesuchs.

Finanzierung und Umfang der Stipendierung

Art. 5

- ¹ Die finanziellen Mittel des SVK-Stipendienfonds werden sichergestellt durch den Gründungsbeitrag und durch eine jährliche Zuwendung von höchstens CHF 15'000.00. Diese Zuwendung wird im Budget der SVK aufgeführt.
- ² Die Verwaltung der Finanzen des SVK-Stipendienfonds wird durch den Kassier der SVK besorgt.

Art. 6

- ¹ Das Budget für Stipendien wird alle zwei Jahre durch den Vorstand der SVK festgesetzt. Es beträgt höchstens CHF 15'000.00 pro Jahr
- ² Es kann auf mehrere gesuchstellende Personen verteilt werden.

Art. 7

Eine Stipendiatin bzw. ein Stipendiat erhält während höchstens 3 Jahren Unterstützungsleistungen und nicht mehr als insgesamt CHF 15'000.00.

Voraussetzungen der Stipendierung**Art. 8**

¹ Eine Unterstützung durch den SVK-Stipendienfonds kann erhalten, wer:

das Zahnmedizinstudium mit dem schweizerischen Staatsexamen oder einer gleichwertigen, anerkannten Schlussprüfung abgeschlossen hat;
seit mindestens 1 Jahr SVK-Mitglied ist
das 45. Altersjahr noch nicht erreicht hat;
den Nachweis erbringt, in einem von der SSO akkreditierten Weiterbildungsprogramm für Kinderzahnmedizin oder an einem kinderzahnmedizinischen Departement einer schweizerischen Universität immatrikuliert zu sein oder sich aktiv auf dem Gebiet der Kinderzahnmedizin zu betätigen;
in der Schweiz oder im Ausland eine Weiterbildung absolvieren will, die für die Kinderzahnmedizin Schweiz von besonderer Bedeutung ist und
nicht über genügende finanzielle Mittel verfügt, um die Kosten der Weiterbildung und des Unterhalts während der Weiterbildung zu decken.

² Die gesuchstellende Person verpflichtet sich, nach Abschluss der durch den SVK-Stipendienfonds (mit-) finanzierten Weiterbildung mindestens 3 Jahre in schweizerischen Weiterbildungskursen für Kinderzahnmedizin zu unterrichten und Kurse oder Lektionen für die ASP/SVK zu erteilen.

³ Die Erfüllung der in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen begründet keinen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Unterstützung durch den SVK-Stipendienfonds.

Art. 9

Die besondere Bedeutung der angestrebten Weiterbildung muss durch mindestens zwei Referenzen belegt werden.

Art. 10

¹ Die finanzielle Bedürftigkeit gemäss Art. 8 Abs. 1 Bs. f bemisst sich nach den finanziellen Bedürfnissen für die Weiterbildung und den finanziellen Möglichkeiten der gesuchstellenden Person.

² Die finanziellen Bedürfnisse für die Weiterbildung beinhalten die Aufenthaltskosten (Kost und Logis) während der Weiterbildung und die Gebühren, die der Weiterbildungsstätte zu entrichten sind. Nicht berücksichtigt werden insbesondere Aufwendungen für Sachmittel, Reisekosten, Druckkosten für wissenschaftliche Arbeiten oder Honorare an Dritte.

³ Für die Bestimmung der finanziellen Möglichkeiten der gesuchstellenden Person wird berücksichtigt:
Einkommen und Vermögen;
allfällige finanzielle Verpflichtungen gegenüber Familienmitgliedern;
ob die gesuchstellende Person zumutbare Möglichkeiten zur Erzielung eigener Einkünfte nutzt;
ob weitere Finanzierungsmöglichkeiten bestehen (z.B. andere Stipendien, zumutbare Aufnahme eines Darlehens usw.)

Anforderungen an Gesuche**Art. 11**

Ein erstmaliges Gesuch wird an den Präsidenten der SVK gerichtet und muss folgende Dokumente enthalten:

die Unterlagen zu der Weiterbildung, für die das Stipendium beantragt wird (Projektbeschreibung);
einen Lebenslauf;
die Referenzen gemäss Art. 9;

eine schriftliche Erklärung zu den persönlichen Gründen für die Weiterbildung und den beruflichen Zielen
eine schriftliche Erklärung, mit den Bedingungen gemäss Art. 8 Abs. 2 einverstanden zu sein sowie Informationen
zu anderen Stipendien oder Darlehen, um die die gesuchstellende Person nachgesucht hat, soweit dies der Fall ist.

Art. 12

¹ Das Stipendium wird für ein Jahr vergeben.

² Gesuche um Fortsetzung der Stipendierung sind unter Berücksichtigung den Bedingungen von Art. 7 zulässig. Sie sind an den Präsidenten der SVK zu richten.

³ Ihre Beurteilung stützt sich auf die Berichte gemäss Art. 14.

Orientierungspflichten der Stipendiaten

Art. 13

¹ Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat muss die Fondskommission darüber informieren, wenn sich ihre bzw. seine finanziellen Verhältnisse während des Jahres, für welches das Stipendium gewährt wurde, wesentlich verbessert haben.

² Dies ist der Fall bei:

- einer Zusicherung eines anderen Stipendiums oder eines Darlehens;
- einer Zuwendung Dritter in Form von Schenkungen, Erbschaften etc. oder
- einer Erhöhung des Einkommens gegenüber dem im Gesuch angegebenen Betrag um mehr als 15 %.

Art. 14

¹ Die Stipendiaten reichen der Fondskommission halbjährlich einen Bericht ein, der vom Hauptleiter der besuchten Weiterbildung verfasst wurde.

² Der Bericht gibt Aufschluss über:

- den Verlauf der Weiterbildung;
- die in der Berichtsperiode angefangenen oder abgeschlossenen (Forschungs-) Arbeiten und
- die Auswirkungen der absolvierten Weiterbildung auf die weitere berufliche Tätigkeit der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten.

Rückzahlung von Stipendien

Art. 15

Ein Stipendium kann von der SVK zurückgefordert werden, soweit es bereits ausgeschüttet wurde, wenn:

- die damit (mit-) finanzierte Weiterbildung abgebrochen wird;
- die Stipendiatin bzw. der Stipendiat seiner Orientierungspflicht gemäss Art. 13 und Art. 14 nicht nachkommt oder nachgekommen ist;
- das Stipendium aufgrund unrichtiger Angaben der Empfängerin bzw. des Empfängers gewährt worden ist oder
- die Verpflichtung gemäss Art. 8 Abs. 2 nicht eingehalten wird.

Schlussbestimmung

Art. 16

Jede Änderung dieses Reglements bedarf der Zustimmung des SVK-Vorstandes.

Dieses Reglement ist vom SVK-Vorstand an seiner Sitzung vom 18. Januar 2012 angenommen und in Kraft gesetzt worden.

Der Präsident der SVK:

Die Kassiererin der SVK: